

Die Stadt Waldmünchen erlässt aufgrund der Art. 8 und Art. 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 57 der Verordnung (zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung) vom 26.03.2018 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende durch den Stadtrat in seiner Sitzung vom 06.08.2019 beschlossene Änderungssatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der städtischen Kindertagesstätte Kinderhaus „Löwenzahn“ in Zillendorf:

§ 1

§ 5 erhält folgenden neuen Absatz:

- (4) Wenn für die weiteren Geschwister einer Familie bereits ein Beitragszuschuss gem. § 10 gewährt wird, entfällt die Geschwisterermäßigung.

§ 2

§ 6 erhält folgenden neuen Absatz:

- (4) Wenn für die weiteren Geschwister einer Familie bereits ein Beitragszuschuss gem. § 10 gewährt wird, entfällt die Geschwisterermäßigung.

§ 3

§ 10 erhält folgende neue Fassung:

§ 10 Beitragszuschuss

- (1) Für Kinder im Kinderhaus wird ab 01. September des Kalenderjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 und § 6 angerechnet.
- (2) Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 4

§ 11 erhält folgende Fassung:

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2019 in Kraft, § 10 rückwirkend zum 01. April 2019.



Waldmünchen, den 22.08.2019
Stadt Waldmünchen


Markus Ackermann
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde am 23.08.2019 in der Stadt Waldmünchen (Rathaus, OG, Zimmer Nr. 16) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 23.08.2019 angeheftet und am 23.09.2019 wieder entfernt.

Waldmünchen, den 04.10.2019

Stadt Waldmünchen


Markus Ackermann
Erster Bürgermeister